

Az.: 3 K 1636/19.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin Mariela Witt
Justeco Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei
Wöhlerstraße 3, 10115 Berlin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Richter Goebes als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 6. August 2020

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. September 2019 wird hinsichtlich der Ziffern 1., 3., 4., 5. und 6. aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - vom 17. September 2019 und begehrt u. a. die Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft.

Der Kläger hat angegeben, am [REDACTED] / Kamerun geboren worden, kamerunischer Staatsangehöriger, dem Volke der Bassa zugehörig und protestantisch-evangelischen Glaubens zu sein. Er reiste am 3. März 2018 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 23. April 2018 einen Asylantrag.

In seiner Anhörung am 18. Juni 2018 trug der Kläger im Wesentlichen vor, er habe Kamerun aufgrund seiner Homosexualität verlassen. Er habe 26 Jahre lang mit seinen Eltern in [REDACTED] gewohnt. Er habe sein Abitur abgeschlossen und danach habe er für Geld Fußball gespielt.

Seine Probleme hätten 2014 angefangen. Sein Vater sei Pastor und als er gemerkt habe, dass der Kläger homosexuell sei, habe er ihn aus der Wohnung geworfen. Der Kläger habe sich dann eine Wohnung im Stadtviertel PK 13 gemietet. Dort habe er immer Besuche von seinem Partner bekommen. Dies habe sein Vermieter mitbekommen und so hätten die Probleme begonnen.

Der Vermieter habe dem Kläger gesagt, er könne wegen seiner Homosexualität dort nicht mehr wohnen, er sei ein schlechtes Vorbild für die Kinder. Er habe dem Kläger einen Monat Frist gegeben, um auszuziehen. Als er diese Frist nicht eingehalten habe, sei der Vermieter sauer geworden und habe die Leute aus dem Stadtviertel animiert, den Kläger zu schlagen, wenn sie ihn sehen. Eines Tages sei eine Gruppe von Menschen mit Schlagstöcken etc. gekommen und habe ihn brutal zusammengeschlagen. Daraufhin sei die Polizei gekommen

und habe ihn festgenommen und ihn zur Polizeiwache in dem 17. Arrondissement PK 19 gebracht. Der Kläger habe dort ausgesagt, dass sein Vermieter die anderen Leute dazu angestiftet habe, ihn zu schlagen. Dies sei auch von den anderen Leuten bestätigt worden, woraufhin auch der Vermieter eine Strafe bekommen habe.

Der Kläger erklärte weiterhin, er habe durch den Überfall eine Verletzung an den Hoden (Hernie) bekommen. Er sei außerdem an den Fußspitzen mit einer Machete verletzt worden, die habe man genäht. Er sei ins Krankenhaus gekommen und am 14. September 2014 operiert worden. Er habe sechs Monate für die Genesung gebraucht. 2015 habe der Vermieter dann im 7. Arrondissement eine Anzeige gegen den Kläger erstattet, vermutlich wegen Homosexualität. Der Kläger sei daraufhin für eine Woche ins Gefängnis gekommen. Der Kommissar aus dem 17. Arrondissement, der ein Freund seines Vaters sei, habe ihn freikaufen können. Nachdem der Kläger entlassen wurde, sei er zunächst zurück zu seinen Eltern gegangen. Er habe sodann eine weitere Einladung von der Polizei bekommen, um dort eine Aussage zu machen. Als er dorthin gegangen sei, sei er für weitere zwei Wochen ins Gefängnis gekommen. Dies sei sehr schlimm gewesen, unter anderem auch, da die anderen Häftlinge gewusst hätten, warum er inhaftiert worden sei. Über den befreundeten Kommissar des Vaters sei es gelungen, dass der Kläger gegen Zahlung eines Betrages von 250.000,00 FCFA freigelassen wurde.

Danach habe er jeden Tag Angst gehabt, dass sich ähnliches ereignen könne, sodass er mit seinem Freund beschlossen habe, Kamerun zu verlassen, da sie auch in einem anderen Landesteil keinen Schutz hätten finden können.

Der Kläger trug keine Gründe vor, die sich fristreduzierend auf ein Aufenthalts- und Einreiseverbot auswirken könnten.

Mit Bescheid vom 17. September 2019 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asylanererkennung, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiären Schutz ab. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Für den Fall, dass der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten werde, wurde ihm die Abschiebung nach Kamerun oder in einen anderen Staat angedroht, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Der Kläger hat am 1. Oktober 2019 Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, dass die in dem angefochtenen Bescheid angeführte Widersprüchlichkeit der

klägerischen Angaben in zeitlicher Hinsicht vordergründig auf eine posttraumatische Belastungsstörung zurückzuführen seien. Es würde dem Kläger schwer fallen, sich an genaue Daten zu erinnern. Die Probleme hätten im Jahr 2014 begonnen. Er habe seinen damaligen Partner ██████ kennengelernt und sie hätten viel Zeit miteinander verbracht. Nach einiger Zeit hätten die Gerüchte begonnen und sein Vater hätte davon erfahren und ihn rausgeschmissen. Das war etwa im September 2014. Nach dem Rausschmiss habe er zuerst bei seiner Tante gelebt, bis er sich eine eigene Wohnung habe leisten können. Ab etwa Oktober 2014 habe er in einer eigenen Wohnung gelebt. Doch auch da hätte es Gerüchte gegeben, da ██████ den Kläger oft besucht habe. Der Vermieter habe daraufhin dem Kläger gekündigt und ihm einen Monat Zeit zum ausziehen gegeben. Der Vermieter habe einer Gruppe von Leuten Geld gezahlt, um ihn zusammen zu schlagen. Er wurde schwer verletzt und sei ins Krankenhaus gekommen, er habe operiert werden müssen. Seine Eltern haben ihn daraufhin kurzzeitig wieder aufgenommen, um ihn zu pflegen. Er habe den Vermieter angezeigt, der auch eine Strafe dafür bekommen habe, dass er ihn hat zusammenschlagen lassen. Daraufhin habe der Vermieter den Kläger wegen Homosexualität bei einer Polizeistation in einem anderen Arrondissement angezeigt, woraufhin er für eine Woche festgenommen wurde. Ein mit dem Vater des Klägers befreundeter Kommissar habe ihn freikaufen können. Gleichwohl sei er kurze Zeit später erneut verhaftet worden und für zwei Wochen ins Gefängnis gekommen. Er habe sich für 250.000,00 CFC freikaufen können. Danach, 2016, sei er zusammen mit seinem Freund aus Kamerun geflohen. In Libyen seien sie von Rebellen entführt, inhaftiert und gefoltert worden.

Der Kläger beantragt,

unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. September 2019 die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuzuerkennen, hilfsweise, ihm den subsidiären Schutz gem. § 4 AsylG zuzuerkennen und festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, sowie auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - durch den Einzelrichter, nachdem ihm die Kammer mit Beschluss vom 28. Mai 2020 das Verfahren zur Entscheidung übertragen hat. Der Einzelrichter konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war. Diese war in der rechtzeitigen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurden, § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO-, und hat im Übrigen generell auf Ladungen gegen Empfangsbekanntnis verzichtet.

Die Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom 24. Mai 2019 ist hinsichtlich der angefochtenen Ziffern 1., 3., 4., 5. und 6. rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1. Der Kläger hat Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) - jeder, der sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - zur Definition dieser Begriffe vgl. § 3b Abs. 1 AsylG - außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, (i) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder (ii) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Verfolgungsgrund).

Als Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3a Abs. 1 AsylG gelten zunächst Handlungen (Verfolgungshandlung), die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylG). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, juris). Nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 ist hierbei die Tatsache, dass ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorverfolgung durch eine Beweiserleichterung, nicht aber durch einen herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab. Die Vorschrift begründet für die von ihr Begünstigten eine widerlegbare Vermutung dafür, dass sie erneut von einem ernsthaften Schaden bedroht werden. Dadurch wird derjenige, der bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder von einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die einen solchen Schaden begründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, juris Rn. 23). Als vorverfolgt gilt eine Person dann, wenn sie aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende politische Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektive äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Das auf dem Zufluchtsgedanken beruhende Asyl- und Flüchtlingsrecht setzt daher grundsätzlich einen nahen zeitlichen (Kausal-) Zusammenhang zwischen der Verfolgung und der Ausreise voraus.

Es obliegt dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere

seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es - unter Angabe genauer Einzelheiten - einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Hieran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerwG, Beschl. v. 19. Oktober 2001 - 1 B 24.01 - juris Rn. 5; Urt. v. 24. März 1987 - Az. 9 C 321.85 - juris Rn. 9; Urt. v. 22. März 1983 - 9 C 68.81 - juris Rn. 5).

Ausgehend von diesen Grundsätzen sind vorliegend die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung gegeben. Dem Kläger drohen bei einer Rückkehr in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dem Schutzbereich des § 3 AsylG unterfallende Rechtsverletzungen. Der Kläger konnte glaubhaft machen, dass er homosexuell ist und aus diesem Grund gemäß § 3a Abs. 1 AsylG verfolgt worden ist.

a) Homosexualität stellt einen anerkannten Verfolgungsgrund gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dar. Homosexuelle bilden in Kamerun eine „soziale Gruppe“, weil sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet werden. Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen wird unzweifelhaft deutlich, dass Homosexualität in Kamerun nicht für „norma“ gehalten wird (so auch VGH BW, Urt. v. 7. März 2013 - A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 34, 41). Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Republik Kamerun vom 15. Januar 2019 (- Bericht des Auswärtigen Amtes -, S. 9) stehen homosexuelle Handlungen auch in dem neuen, am 12. Juli 2016 verkündeten Strafgesetzbuch Kameruns unter Strafanndrohung. Homosexuelle Handlungen werden in Einzelfällen verfolgt. Artikel 347-1 des Strafgesetzbuches sieht hierfür Gefängnisstrafen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren vor sowie Geldstrafen zwischen 30,00 und 300,00 Euro. Sowohl Amnesty International als auch Human Rights Watch weisen in zahlreichen Berichten auf die oftmals prekäre Lage für sexuelle Minderheiten hin. Vor allem Homosexuelle erfahren demnach Festnahmen, strafrechtliche Verfolgungen und Verurteilungen aufgrund ihrer sexuellen Identität. Verurteilungen stehen oft in Verbindung mit anderen Straftaten wie etwa Bestechung oder - aus dem Bereich der „*offenses sexuelles*“ - die Verletzung des Schamgefühls Dritter im privaten Bereich, was den Tatbestand der Nötigung mit einschließt („*Outrage privé à la pudeur*“, Art. 295 Strafgesetzbuch). Aufgrund der Rechtslage sind Homosexuelle gezwungen, ihre Beziehungen zu verbergen. In der öffentlichen Wahrnehmung wird Homosexualität in Zusammenhang mit Gewaltverbrechen

und Drogenmissbrauch gebracht, geächtet und verurteilt. Fast alle gesellschaftlichen Gruppen, auch zahlreiche Kirchen, an prominenter Stelle Vertreter der katholischen Kirche, setzen sich für ein strikteres staatliches Vorgehen gegen Homosexuelle ein. Die Freiheit der sexuellen Orientierung ist nicht als Menschenrecht anerkannt. Festnahmen und Verurteilungen aufgrund homosexueller Handlungen sind zwar selten, kommen jedoch vor. Zumeist führen Denunziationen oder üble Nachrede zu diesen Festnahmen (Bericht des Auswärtigen Amtes, a. a. O., S. 13).

Die Gefahr eigener Verfolgung für einen Schutzsuchenden, der die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft begehrt, kann sich nicht nur aus gegen ihn selbst gerichteten Maßnahmen ergeben (anlassgeprägte Einzelverfolgung), sondern auch aus gegen Dritte gerichteten Maßnahmen, wenn diese Dritten wegen eines asylrelevanteren Merkmals verfolgt werden, das er mit ihnen teilt, und wenn er sich mit ihnen in einer nach Ort, Zeit und Wiederholungsträchtigkeit vergleichbaren Lage befindet (Gruppenverfolgung; vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2006 - 1 C 15/05 -, juris Rn. 20 ff.; Urt. v. 1. Februar 2007 - 1 C 24/06 -, juris Rn. 7). Dabei ist je nach den tatsächlichen Gegebenheiten auch zu berücksichtigen, ob die Verfolgung allein an ein bestimmtes unverfügbares Merkmal anknüpft oder ob für die Bildung der verfolgten Gruppe und die Annahme einer individuellen Betroffenheit weitere Umstände oder Indizien hinzutreten müssen. Die Annahme einer alle Gruppenmitglieder erfassenden gruppengerichteten Verfolgung setzt - abgesehen von den Fällen eines (staatlichen) Verfolgungsprogramms (vgl. BVerwG, Urt. v. 5. Juli 1994 - 9 C 158/94 -, juris) - ferner eine bestimmte „*Verfolgungsdichte*“ voraus, welche die „*Regelvermutung*“ eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juli 2006, a. a. O.; vgl. zur Gruppenverfolgung VGH BW, Urt. v. 7. März 2013 - A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 30).

Unter Zugrundelegung des Vorbenannten ist davon auszugehen, dass in Kamerun eine Gruppenverfolgung nicht stattfindet. Es fehlt sowohl an einem (staatlichen) Verfolgungsprogramm, als auch an einer entsprechenden Verfolgungsdichte (VGH BW, Urt. v. 7. März 2013 - A 9 S 1872/12 -, juris Rn. 57 ff. m. w. N. und Rn. 102). Es bedarf daher der Prüfung einer individuellen Gefahrenprognose im Einzelfall. Soweit homosexuelle Personen diskret leben, wird dies nach Auskunft des Auswärtigen Amtes an den VGH Baden Württemberg vom 6. Dezember 2012 von der Gesellschaft zumeist - zumindest in den urbanen Gebieten (Yaoundé, Douala, Bamenda) - toleriert und von den Strafverfolgungsbehörden erst verfolgt, wenn eine Anzeige erstattet wird. Wer Homosexualität dagegen öffentlich lebt, läuft dringend Gefahr dafür seitens der Strafverfolgungsbehörden bestraft zu werden. Auf der Grundlage der festgestellten Homosexualität bzw. eines homosexuellen Verhaltens ist deshalb zu prüfen, ob dem Schutzsuchenden wegen seiner sexuellen Ausrichtung die beachtliche Gefahr einer

Verfolgungshandlung droht. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem Fall, dass eine Person bei der Ausübung eines ihrer Grundrechte einer Beschränkung oder einer Diskriminierung ausgesetzt ist und aus persönlichen Gründen oder zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen oder ihres sozialen Status auswandert, und dem Fall, dass die Person einer so schwerwiegenden Beschränkung unterliegt, dass sie Gefahr läuft, dadurch ihrer wichtigsten Rechte beraubt zu werden, ohne den Schutz ihres Herkunftslands erlangen zu können (VGH BW, a. a. O., juris Rn. 54). Hierbei kann allerdings eine scharfe Trennung zwischen einem in die Öffentlichkeit gerichteten bzw. öffentlich bemerkbaren Verhalten, das geeignet ist, Verfolgungshandlungen (wie etwa Strafverfolgung) hervorzurufen, und einem diskreten Leben in der Praxis nicht leicht gezogen werden. Denn kein Mensch lebt völlig frei von gesellschaftlichen Beziehungen, sodass jeder mit seinem Verhalten mehr oder minder in der Öffentlichkeit steht. Auch kann die homosexuelle Veranlagung die Persönlichkeit eines Menschen so sehr prägen, dass sie sich nur begrenzt verheimlichen lässt. Es bedarf damit in jedem Einzelfall, in dem ein Schutzsuchender geltend macht, er werde wegen seiner sexuellen Ausrichtung verfolgt, einer Gesamtwürdigung seiner Person und seines gesellschaftlichen Lebens und darauf aufbauend einer individuellen Gefahrenprognose. Je mehr ein Schutzsuchender mit seiner sexuellen Ausrichtung in die Öffentlichkeit tritt und je wichtiger dieses Verhalten für seine Identität ist, desto mehr erhöht dies die Wahrscheinlichkeit, dass der Betreffende verfolgt werden wird. Denn bei Homosexuellen, die in Kamerun offen ihre Veranlagung leben und dort deshalb als solche öffentlich bemerkbar sind, kann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sie deswegen verfolgt werden. In diesem Fall ist von einem erheblichen Risiko auszugehen, dass sie durch den Staat strafrechtlich verfolgt und in Haft genommen sowie verurteilt werden (VGH BW, a. a. O., juris Rn. 55). Zudem widersprechen die sich aus den Erkenntnismitteln ergebenden Haftbedingungen gerade für Personen, die als homosexuell angesehen werden, sehr häufig den Anforderungen aus Art. 3 EMRK (Bericht des Auswärtigen Amtes S. 7 bis 9). Darüber hinaus ist es beachtlich wahrscheinlich, dass Homosexuelle, die in Kamerun offen ihre Veranlagung leben und dort deshalb öffentlich bemerkbar sind, auch von privater Seite Verfolgungshandlungen erleiden, ohne dass staatliche Stellen in der Lage oder willens wären, hiervoor Schutz zu bieten (VGH BW, a. a. O., juris Rn. 104). Denn der Schutz der Grundrechte und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit sind in Kamerun nur gering ausgeprägt (vgl. auch den Bericht des Auswärtigen Amtes S. 7 bis 9), so dass effektiver Schutz gegen gewalttätige Übergriffe von Privatpersonen - insbesondere eine effektive Strafverfolgung der Täter - nicht allgemein gewährleistet ist. Dies gilt jedenfalls vor dem Hintergrund, dass der Staat Kamerun homosexuelle Handlungen unter Strafe stellt. Der Wille zur Strafverfolgung im Falle von

strafrechtlich relevanten Handlungen gegen Homosexuelle ist daher nicht hinreichend gegeben, zumal nach den vorliegenden Erkenntnismitteln gewaltsame Übergriffe nicht nur vereinzelt auch von staatlichen Sicherheitskräften ausgeübt werden.

Wird Homosexualität dagegen nicht öffentlich bemerkbar oder gar heimlich gelebt, ist nicht ohne Weiteres mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer drohenden Verfolgung auszugehen. Zwar tangieren homophobe Äußerungen von Regierungsvertretern, soziale Ächtung und staatliche Diskriminierung das Recht auf Privatleben im Sinne von Art. 7 der Charta der Grundrechte der EU sowie Art. 8 EMRK. Allerdings sind solche Grundrechtsbeeinträchtigungen regelmäßig noch nicht so gravierend, dass sie zugleich einen Eingriff in die Rechte darstellen, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK in keinem Fall abgewichen werden darf. Hierzu zählt insbesondere Art. 3 EMRK, das Verbot der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe. Als unmenschliche Behandlung hat der EGMR eine Behandlung angesehen, wenn sie vorsätzlich war, ohne Unterbrechung länger andauerte und entweder eine Körperverletzung oder intensives physisches oder psychisches Leiden verursachte. Als erniedrigend kann eine Behandlung angesehen werden, wenn mit ihr die Absicht verbunden war, den Betroffenen zu demütigen oder zu erniedrigen und die Behandlung ihn in einer Art. 3 EMRK widersprechenden Weise in seiner Persönlichkeit getroffen hat. Allerdings kann es auch in Fällen einer im Verborgenen gelebten homosexuellen Veranlagung vereinzelt zu Verfolgungshandlungen kommen. Insoweit besteht jedoch noch keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass jeder homosexuell Veranlagte, der die Veranlagung im Verborgenen lebt, eine Verfolgungshandlung erleiden wird (vgl. hierzu ausführlich VGH BW, a. a. O., juris Rn. 55 ff., 102 ff.).

Im Rahmen der Prüfung einer individuellen Gefahrenprognose eines Schutzsuchenden ist damit unter Heranziehung und Zugrundelegung des Vorgenannten insbesondere das bisherige Leben des Schutzsuchenden in seinem Heimatland, sein Leben in Deutschland sowie sein zu erwartendes Leben bei einer Rückkehr zu würdigen. Nicht beachtlich ist hierbei, ob der Schutzsuchende im Hinblick auf ihm drohende Verfolgungshandlungen auf das in Frage stehende Verhalten verzichten würde. Denn andernfalls würde die Annahme einer drohenden Verfolgung in nicht zu rechtfertigender Weise die Inkaufnahme einer künftigen konkreten Verfolgungshandlung bedingen.

b) Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung vom 6. August 2020 durch eine in sich stimmige, in den entscheidenden Fragen detaillierte und nachvollziehbare Schilderung seiner (äußerst schwierigen) Situation in Kamerun, einzelner erlebter Vorgänge und eigener Empfindungen seine homosexuelle Veranlagung zur Überzeugung des Gerichts ausgeführt

und dargelegt. Hieran bestehen keinerlei Zweifel. Es wurde deutlich, dass seine Homosexualität Teil seiner Persönlichkeit und prägend für seine Lebensführung ist. Er hat sowohl alltägliche als auch einzelne, für ihn bedeutsame Erlebnisse frei und schlüssig vorgetragen und im Laufe der Verhandlung kurzzeitig auftretende Verständnisschwierigkeiten umgehend aufgelöst. Zeitliche Unstimmigkeiten konnte er nachvollziehbar erklären und damit vermeintliche Widersprüchlichkeiten auflösen. Seine Schilderungen, dass und wie er seine Homosexualität auch in Deutschland auslebt, ist facettenreich, frei von Widersprüchen und in sich stimmig. Das Gericht geht davon aus, dass sich der Kläger bei einer Rückkehr nach Kamerun weiterhin wie in Deutschland verhalten, seine Homosexualität demnach offen ausleben wird.

Auf dieselbe Weise konnte der Kläger auch flüchtlingsrelevante, durch seine Homosexualität veranlasste Verfolgungshandlungen schildern. Der Kläger hat sich nach eigenen glaubhaften Angaben bereits zwei Mal wegen seiner Homosexualität in Haft befunden. Die genauen Umstände seiner Haft und einzelne Erlebnisse konnte er sowohl frei als auch auf Nachfrage glaubhaft darstellen. Ebenso konnte der Kläger in sich stimmig den aufgrund seiner Homosexualität erfolgten Überfall durch eine Gruppe schildern, in dessen Folge er schwerwiegende Verletzungen erlitt. Aufgrund des Gesamteindrucks der Persönlichkeit des Klägers, seiner Schilderungen sowie den von seinen Verletzungen gefertigten und in der mündlichen Verhandlungen vorgelegten Fotoaufnahmen bestehen für das Gericht keine Anhaltspunkte, am Wahrheitsgehalt seines Vortrages zu zweifeln.

Aufgrund des Vorgenannten ist nach Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger wegen seiner Homosexualität bei einer Rückkehr nach Kamerun verfolgt werden wird. Es ist von einem erheblichen und nicht hinnehmbaren Risiko auszugehen, dass er bei einer Rückkehr strafrechtlich verfolgt und gegebenenfalls in Haft genommen bzw. verurteilt werden wird. Auch ist es beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger aufgrund seiner öffentlich wahrnehmbaren Homosexualität - wie bereits in der Vergangenheit - von privater Seite erhebliche physische Gewalt bis hin zum gewaltsamen Tod als beachtliche Verfolgungshandlung erleiden wird, ohne dass staatliche Stellen in der Lage oder willens wären, zureichenden Schutz zu bieten.

c) Der Kläger kann derzeit nicht auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden. Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn 1. der Ausländer in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und 2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Dabei sind gemäß § 3e Abs. 2 AsylG die dortigen

allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Schutzsuchenden zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Die oben dargestellte äußerst prekäre Lage für Homosexuelle, namentlich die einschlägigen Gesetze, die Rechtsprechung, die gesellschaftliche Ächtung und die darauf beruhende Verfolgung Homosexueller, gilt mit wenigen regionalen Unterschieden landesweit. In keiner der 17 Regionen Kameruns wird Homosexualität von Amtsträgern oder gesellschaftlich toleriert. Homosexualität kann in keinem Landesteil offen gefahrlos gelebt werden, Homosexuelle sind an allen Orten der ständigen Gefahr der Diskriminierung und Denunziation mit entsprechenden Folgen ausgesetzt (Auskunft von Amnesty International vom 13. Dezember 2012 an VGH BW).

2. Der Kläger kann die Aufhebung der Ziffern 1., 3., 4., 5. und 6. des angefochtenen Bescheides verlangen. Mit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bedarf es keiner behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung mehr über die Gewährung subsidiären Schutzes oder das Vorliegen von Abschiebungshindernissen. Darüber hinaus sind mit der Flüchtlingsanerkennung die auf der ablehnenden Entscheidung des Bundesamtes beruhende Abschiebungsandrohung sowie das Einreise- und Aufenthaltsverbot gegenstandslos geworden. Die Ziffern 1., 3., 4., 5. und 6. des angefochtenen Bescheides waren daher aufzuheben.

Die Kostenentscheidung des gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 709 Satz 2, § 711 Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Goebes

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.*

Leipzig, den 10.08.2020

Verwaltungsgericht Leipzig



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle